

Satzung / Bundesverband eMobilität e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Bundesverband eMobilität e.V., kurz BEM oder BEM e.V., nachfolgend auch BEM, Verband oder Bundesverband genannt. Der Vereinssitz ist am Oranienplatz 5 in 10999 Berlin. Der BEM ist 2009 beim Amtsgericht Charlottenburg als Verein ins Vereinsregister (VR 28910 B) eingetragen worden.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Bundesverband eMobilität ist ein Zusammenschluss von Unternehmen, Institutionen, Wissenschaftler*innen und Anwender*innen aus dem Bereich der Neuen Mobilität, der sich dafür einsetzt, die gesamte Bandbreite der Mobilität in Deutschland, Europa und International auf Basis Erneuerbarer Energien auf Elektromobilität umzustellen. Der BEM unterstützt unter Berücksichtigung der Klima- und Umweltschutzbemühungen eine wirtschaftlich tragfähige Green Economy, die Arbeitsplätze, Wertschöpfung und Wohlstand sichert.

(2) Zu den Aufgaben des BEM gehört die Verbesserung der gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Elektromobilität als zukunftsweisendes Verkehrskonzept, die aktive Vernetzung von Wirtschaftsakteuren für die Entwicklung intermodaler Mobilitätslösungen und die Durchsetzung von mehr Chancengleichheit bei der Umstellung auf emissionsarme Antriebskonzepte. Um diese Ziele zu erreichen, vernetzt der BEM die Akteure aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Medien miteinander, fördert die öffentliche Wahrnehmung und die Akzeptanz für eMobilität und setzt sich für die notwendigen infrastrukturellen Veränderungen ein, um die systemische Transformation sektorübergreifend zu befördern.

(3) Der Verband arbeitet partei- und gesellschaftsübergreifend u.a. mit anderen nationalen, europäischen und internationalen Verbänden und Organisationen zusammen. Der Verband setzt sich für einen fairen Wettbewerb im Markt für Elektromobilität ein.

(4) Der BEM ist eine Interessenvereinigung. Der Verband hat keine Gewinnerzielungsabsicht und verteilt weder während seines Bestehens noch nach seiner Auflösung Gewinnanteile. Etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke und Beschlussfassungen verwendet.

§ 3 Geschäftsjahr

(1) Der Verband ist seit dem 01.08.2009 tätig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und sonstigen Mitgliedern.

(2) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können geschäftlich tätige Unternehmen sowie Institutionen, Organisationen, Vereine, Verbände und Einzelpersonen werden, die die Ziele des Verbands gemäß § 2 anerkennen und deren Arbeitsfelder der Förderung und Verbreitung jeglicher Formen von eMobilität dienlich sind.

(3) Fördermitglieder können Institutionen, Organisationen, Firmen sowie Einzelpersonen werden, die die Ziele des Verbands gemäß § 2 unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft kann nur auf Antrag hin gewährt werden. Der Antrag ist zumindest in Textform (§126b BGB) an den Vorstand des Verbands zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Verbands mit einfacher Mehrheit. Er entscheidet in strittigen Fragen auch, ob es sich um ein ordentliches oder förderndes Mitglied handelt. Der Eintritt in den Verband wird mit Zugang der Aufnahmeerklärung, die auch in Textform übermittelt werden kann, und - soweit zu leisten - Zahlung der Aufnahmegebühr und/oder Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam. Mit der Aufnahme wird das neue Mitglied auf die Satzung verpflichtet.

(5) Jedes Mitglied teilt dem Verband seine aktuelle Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer, Bankverbindung, aktuelle/r Ansprechpartner*in und eMail-Adresse mit. Unter diesen Daten kann der Verband gegenüber dem Mitglied unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften so lange rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und Handlungen vornehmen, bis das Mitglied dem Verband Änderungen dazu mitteilt oder dem Verband Änderungen anderweit bekannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verband gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erklären (Austrittserklärung). Bezugspunkt der Kündigungsfrist ist jeweils der Jahrestag des Beginns der Mitgliedschaft. Die Erklärung muss dem Verband an dessen Sitz postalisch zugehen. Entscheidend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. Eine Austrittserklärung kann mit Zustimmung des Vorstands zurückgenommen werden, solange der Austritt noch nicht vollzogen ist. Die Rücknahme und die Zustimmung sind zumindest in Textform (§126b BGB) zu erklären.

(2) Mitglieder können auf Antrag eines Mitglieds oder des Vorstands ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss berechtigende Gründe liegen unter anderem vor, wenn:

- a) sich ein Mitglied länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen, die die Mitgliedschaft betreffen, in Verzug befindet,
- b) ein Mitglied des Verbands durch vorsätzliches Verhalten das Ansehen des Verbands in der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigt, die Verbandstätigkeit erheblich erschwert,
- c) ein Verbleib des Mitglieds im Verband für die übrigen Verbandsmitglieder unter Abwägung aller schützenswerten Interessen unzumutbar erscheint oder
- d) der Vorstand sich mehrheitlich ohne Angabe von Gründen für einen Ausschluss entscheidet.

(3) Über einen Ausschluss beschließt der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dieser ist dem betroffenen Mitglied bekannt zu geben. Vorstandsmitglieder, die der Organisation, dem Verein oder dem Verband angehören oder Inhaber oder Angestellte des Unternehmens, das ausgeschlossen werden soll, sind dabei nicht stimmberechtigt.

(4) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss angekündigter Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung sein. Das Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung seine Berufung zu begründen. Über die Berechtigung des Ausschlusses durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Berufungsführer ist dabei nicht stimmberechtigt.

§ 6 Finanzierung des Verbands, Mitgliedsbeiträge, Umlagen

(1) Von den Mitgliedern des Verbands werden Jahresbeiträge erhoben. Die beschlossenen Jahresbeiträge und die Zahlungsmodalitäten werden in der Beitragsordnung niederlegt und jährlich von der Mitgliedsversammlung für das Folgejahr festgelegt.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden nach Beitritt für die folgenden 12 Monate binnen 14 Tagen, bei Rechnungszahlung 14 Tage nach Erhalt der Rechnung, fällig.

(3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Umlagen bis maximal in Höhe des Mitglieds- oder Förderbeitrags erhoben werden.

(4) Zur Finanzierung können darüber hinaus vom Vorstand öffentliche Zuwendungen sowie Geld- und Sachspenden eingeworben werden.

(5) Über die Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, soweit die Erheblichkeit der dadurch für die Mitglieder entstehenden Zahlungsverpflichtungen keine Mehrheit verlangt, wie sie für Änderungen der Satzung gilt.

(6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(7) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, solange es sich mit fälligen Zahlungen gegenüber dem Verband im Rückstand befindet.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Verbands im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu acht Personen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der Stimmen der an der Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern geregelt wird. Die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern bedarf eines einstimmigen Beschlusses.

(4) Der Verband wird gemeinsam durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Einzelnen Mitgliedern des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(5) Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss der Verbandsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt wird in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, erreicht hat. Soweit mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Vorstandspositionen zu vergeben sind, ist gewählt, wer relativ (im Verhältnis zu seinen Mitbewerbern) die meisten Stimmen, die nicht ungültig oder Stimmenthaltungen sind, auf sich vereinen konnte. Eine Wiederwahl - auch mehrfach - ist zulässig. Das jeweils gewählte Vorstandsmitglied bleibt - vorbehaltlich des Rechts zur Amtsniederlegung - im Amt, bis ein neues Mitglied an seine Stelle gewählt ist.

(6) Ein Vorstandsmitglied kann sein Vorstandsamt durch Erklärung gegenüber den übrigen Mitgliedern des Vorstands oder der Mitgliederversammlung niederlegen. Die Amtsniederlegung ist mittels eingeschriebenem Brief zu erklären.

(7) Der Vorstand soll für seine Tätigkeit eine Vergütung in Form von Tages- und Halbtagesätzen erhalten, deren Höhe von den Verbandsmitgliedern im Beschlusswege festgelegt wird. Art und Höhe der Vergütung können dabei für jedes Vorstandsmitglied unterschiedlich geregelt werden. Änderungen oder Abschaffung der Vergütung können nur im Beschlusswege erfolgen. Die Höhe der Vergütung für den jeweiligen Vorstand soll sich an den von diesem Vorstand zu erledigenden Aufgaben orientieren und den tatsächlich geleisteten Zeitaufwand angemessen kompensieren. Daneben erhält der Vorstand unabhängig von einer etwaigen Ver-

gütung in jedem Fall Ersatz seiner im Rahmen seiner Vorstandstätigkeit getätigten Aufwendungen und Auslagen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands, Delegationsbefugnis

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbands zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Verbands übertragen sind. Dazu zählen insbesondere - jedoch nicht abschließend:

- a) die Vorbereitung und Einberufung von Beschlussfassungen der Verbandsmitglieder nebst Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Verbandsmitgliedern,
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes; das Rechnungs- und Steuerwesen des Verbands und die Erstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte.

(2) Der BEM kann zur Führung seiner Geschäfte und seiner Verwaltung eine Geschäftsstelle errichten, der maximal zwei ausreichend bevollmächtigte Geschäftsführer*innen vorstehen oder eine geeignete Institution mit der Geschäftsführung beauftragen, die gemäß den Beschlüssen des Vorstands die laufenden Geschäfte führt. Über die vertraglichen Regelungen hierfür entscheidet der Vorstand. Die bevollmächtigten Geschäftsführer*innen können auch Vorstandsmitglieder sein. Über die Anstellung, Kündigung und Vergütung der geschäftsführenden Personen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann zu fachspezifischen Fragen oder für spezielle Projekte Ausschüsse einrichten. Der Vorstand beruft die Mitglieder eines Ausschusses in erforderlicher Zahl. Den Ausschüssen können Verbandsmitglieder, Mitglieder des Vorstands oder sachkundige Dritte angehören. Die Ausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann jedem Ausschuss eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Kuratorium

Zur allgemeinen Unterstützung der Verbandsarbeit sowie zur Kontaktpflege zu anderen Verbänden, Einrichtungen, Organisationen, Institutionen und gesellschaftlich relevanten Gruppen kann der Vorstand ein Kuratorium einrichten. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Kuratoriums in erforderlicher Zahl. Dem Kuratorium können Verbandsmitglieder oder geeignete Dritte angehören, nicht jedoch Mitglieder des Vorstands. Das Kuratorium steht dem Vorstand beratend zur Seite. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Fachbeirat und Parlamentarischer Beirat

(1) Der BEM begleitet und gestaltet den gesellschaftlichen Diskussionsprozess. Um mit den politischen Entscheidungsträgern sowie den Parteien unmittelbar in Kontakt zu treten und einen geregelten Gedanken- und Ideenaustausch zu organisieren, beruft der Verband aus dem Kreis der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien einen Parlamentarischen Beirat.

(2) Zu den Aufgaben des Parlamentarischen Beirats zählen der Ausbau und die Pflege von Kontakten zu den im Deutschen Bundestag vertretenen demokratisch geprägten Parteien, die wechselseitige Unterstützung durch im politischen Betrieb erfahrene Persönlichkeiten, sowie die Erhöhung des Wissenstransfers zwischen Industrie, Wirtschaft und Politik im Bereich Elektromobilität.

(3) Der BEM-Fachbeirat setzt sich aus Expert*innen der elektromobilen Branche zusammen und unterstützt den Verband durch spezifische Fachkompetenzen im Sinne dieser Satzung.

(4) Die Fachbeirat*innen und die Parlamentarischen Beirat*innen können jederzeit vom Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss berufen oder abberufen werden. Die Beiräte haben eine rein beratende Funktion.

§ 12 Fach- und Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann Fach- und Arbeitsgruppen bilden und deren Aufgaben festlegen. Die Arbeitsergebnisse sind dem Vorstand regelmäßig mitzuteilen und auf dessen Verlangen im Vorstand oder in der Mitgliederversammlung vorzustellen.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Angelegenheiten des Verbands werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Geschäftsstelle zu besorgen sind, durch Beschlussfassung der Verbandsmitglieder geordnet.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal kalenderjährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Verbandsmitglieder oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung beantragen. Zur Mitgliederversammlung muss grundsätzlich schriftlich oder in Textform eingeladen werden.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom BEM unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen eingeladen, wobei der Absende- und der Versammlungstag nicht mitgerechnet werden.

(4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident oder ein Stellvertreter.

§ 14 Beschlussfassungen der Verbandsmitglieder

(1) Die Beschlussfassungen der Verbandsmitglieder erfolgen grundsätzlich in der Mitgliederversammlung. Soweit nicht der zehnte Teil der Mitglieder widerspricht, können Beschlüsse auch außerhalb von Mitgliederversammlungen schriftlich, fernmündlich oder in Textform (§126b BGB) gefasst werden.

(2) Soweit Beschlüsse außerhalb von Mitgliederversammlungen gefasst werden, sind statt der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder maßgeblich, die zur Stimmabgabe aufgerufen wurden und sich an der Beschlussfassung beteiligen. Auch im Übrigen gelten die Bestimmungen für Beschlussfassungen in Mitgliederversammlungen sinngemäß für Beschlussfassungen außerhalb einer Versammlung. Mit dem Aufruf zur Beschlussfassung teilt der Vorstand die weiteren Einzelheiten des Verfahrens der Beschlussfassung außerhalb der Mitgliederversammlung im Hinblick auf Überlegungsfrist, Zugang der Stimmabgabe, Auszählung der Stimmen und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses mit.

(3) Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitenfeststellung nicht mitgezählt.

(4) Die Anzahl der Stimmen eines ordentlichen Mitglieds richtet sich nach der Höhe des gezahlten Beitrags. Die Beitragshöhe und die Anzahl der daraus resultierenden Stimmen wird in der Beitragsordnung (vgl. § 6) festgelegt.

(5) Die Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Teilnehmer beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Ein Beschluss kommt außerhalb von Mitgliederversammlungen nur dann wirksam zustande, wenn mindestens ein Drittel aller zum Zeitpunkt der Versendung des Aufrufs zur Stimmabgabe stimmberechtigten Stimmen des BEM an der Beschlussfassung mitwirken, wobei Stimmenthaltungen insoweit mitzählen.

(6) Einzelmitglieder können sich, soweit sie nicht selbst in der Mitgliederversammlung erscheinen können, durch andere Mitglieder vertreten lassen. Unternehmen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Unternehmensangehörige (Arbeitnehmer und Angestellte) mit entsprechender Vollmacht vertreten. Die Möglichkeit der Vertretung einer erschienen Person ist auf drei Mitglieder beschränkt.

(7) Um sicher zu stellen, dass Stimmen nur durch stimmberechtigte Mitglieder oder berechtigte Vertreter abgegeben werden, kann der Vorstand weitere einzuhaltende Formalien bestimmen.

(8) Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, werden Beschlüsse mit 2/3 Stimmenmehrheit gefasst. Zu einem Beschluss, der eine Änderung des Zwecks des Verbands oder der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und des Vorstands erforderlich. Die Auflösung des Verbands kann nur mit 3/4 der Stimmen und der Zustimmung des Vorstands beschlossen werden.

(9) Über die Mitgliederversammlung einschließlich aller Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen ordentlichen Mitgliedern zuzustellen ist.

(10) Einwendungen gegen Form und/oder Inhalt eines Beschlusses sind binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erheben. Einwendungen nach Ablauf dieser Frist sind materiell-rechtlich ausgeschlossen. Hilft der Vorstand der Einwendung nicht ab, hat das einwendende Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nichtabhilfeentscheidung eine gerichtliche Klärung anhängig zu machen. Einwendungen gegen die Nichtabhilfeentscheidung sind nach Ablauf der Monatsfrist materiell-rechtlich ausgeschlossen.

§ 15 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft, sobald sie im zuständigen Vereinsregister eingetragen ist.